
VERMITTLUNGSauftrag

Good At (GA) arbeitet rein erfolgsabhängig.

Honorar für unbefristete Arbeitsverträge

Für die Vermittlung eines unbefristeten Arbeitsvertrages (dazu zählen alle Arbeitsverträge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten) wird ein Honorar in Höhe von 15% des mit der Arbeitskraft vereinbarten Jahresbruttogehaltes zzgl. USt verrechnet. Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt inklusive Weihnachts- und Urlaubsremuneration, etwaigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und sonstigen geldwerten Bezügen.

Honorar für befristete Arbeitsverträge

Für die Vermittlung eines befristeten Arbeitsvertrages, sowie für Verträge von bis zu 6 Monaten, wird ein Honorar in Höhe von 7,5% des mit der Arbeitskraft vereinbarten Jahresbruttogehaltes zzgl. USt verrechnet. Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt inklusive Weihnachts- und Urlaubsremuneration, etwaigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und sonstigen geldwerten Bezügen.

Wird ein befristeter Arbeitsvertrag auf mehr als 6 Monaten verlängert oder wird nach Beendigung eines befristeten ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, so steht GA ein weiteres Vermittlungshonorar in Höhe der Hälfte des Honorars für unbefristete Verträge zu. Der Auftraggebende verpflichtet sich, GA unmittelbar über eine Verlängerung bzw. den Abschluss eines unbefristeten Vertrages zu informieren.

Rückerstattung

Sollte das Arbeitsverhältnis mit oder von dem/der vermittelten Kandidat:in innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsantritt beendet werden, ausgenommen davon sind betriebsbedingte Beendigungen, so wird das Vermittlungshonorar anteilig wie folgt erstattet:

innerhalb des Probemonats: 75% | innerhalb von 2 Monaten: 50% | innerhalb von 3 Monaten: 25%

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Good At GmbH (kurz GA) und dem Auftraggebenden (AG). Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

2. Leistungsumfang

GA vermittelt fest angestellte Arbeitskräfte überwiegend aus dem Bereich der Kommunikations- und Marketingbranche (nachstehend Arbeitskräfte) an den AG. GA leistet weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Kandidaten erhaltenen Informationen noch für die Qualität der Arbeiten der Kandidaten und Kandidatinnen Gewähr.

3. Honorar

Kommt ein unbefristetes oder befristetes Beschäftigungsverhältnis zwischen dem AG und dem Kandidaten / der Kandidatin zustande, so steht GA für die Vermittlungstätigkeit ein Vermittlungshonorar zu. Der Honoraranspruch entsteht mit Vermittlung des Kontaktes durch GA. Für die Vermittlung genügt die Kontaktherstellung durch Übermittlung der Kontaktdaten oder den Verweis des Kandidaten an den AG oder die gegenseitige Vorstellung. Das Honorar steht GAR auch dann zu, wenn die Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit beim AG beschäftigt, oder in einer Tochterfirma des AG angestellt wird.

3.1. Dauer Honorarpflicht

Sämtliche weitere (Arbeits-) Verträge mit Kandidatinnen die von GA innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vorgeschlagen wurden, lösen eine weitere Honorarpflicht aus. Das gilt auch bei einer Unterbrechung, wenn innerhalb der genannten 12 Monate ein weiterer befristeter oder unbefristeter Vertrag geschlossen wird.

3.2. Auskunftspflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, GA unmittelbar nach Ab-

schluss eines Arbeitsvertrages über das vereinbarte Jahresbruttogehalt inklusive der (aliquoten) Sonderzahlungen, Bonuszahlungen, (Leistungs-)Prämien und sonstigen geldwerten Bezügen u.ä. Auskunft zu erteilen und eine Kopie desjenigen Teiles des Arbeitsvertrages zu übermitteln, aus dem sich sämtliche Gehaltsbestandteile ergeben. Der AG stimmt darüber hinaus zu, das GA diese Auskünfte bei der vermittelten Arbeitskraft direkt erfragt und entbindet diese diesbezüglich von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese Auskunftspflichten bestehen bei sämtlichen Arbeitsverträgen, die innerhalb der in Punkt 3.2. genannten Frist geschlossen werden, sowie bei nachträglichen Verlängerungen von ursprünglich befristeten Arbeitsverträgen.

3.3. Zahlung/Fälligkeit

Die Vermittlungshonorare sind jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Unterschrift) mit dem/der Kandidatin, spätestens aber bei Arbeitsantritt fällig. Es gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung von GA. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet.

4. Freie Dienstverträge

Im Falle des Abschlusses eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages oder eines sonstigen Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnisses mit einer/einem von GA vorgeschlagenen Kandidatin, ist der AG verpflichtet, GA unmittelbar über dieses Vertragsverhältnis zu informieren. Des weiteren ist der AG dazu verpflichtet, auf Anfrage Kopien sämtlicher Rechnungen, die von vermittelten, freien Mitarbeitern, Selbständigen etc. gestellt wurden, zu übermitteln. Kommt es nach einer freien Tätigkeit einer vermittelten Arbeitskraft innerhalb von 12 Monaten zu einem unbefristeten Arbeitsvertrag, wird ein Honorar, gemäß Auftragsvereinbarung und wie in Punkt 3.0. - 3.2. festgehalten, fällig.

5. Bewerberschutz/Datenschutz

Der AG verpflichtet sich, sämtliche Informationen (Unterlagen, Berichte) und insbesondere personen-

bezogene Daten der Kandidaten vertraulich und ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden und nach Wegfall des Zwecks unverzüglich zu löschen. Der AG verpflichtet sich auch, die im Zusammenhang übermittelten Kontaktdaten von Kandidaten nicht an Dritte weiterzugeben. Für den Fall des Vertragsabschlusses, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des entgangenen Vermittlungshonorars (Auftragsvereinbarung sowie Punkt 3.1.-3.2-) vereinbart. Darüber hinausgehende schadenersatzrechtliche und vertragliche Ansprüche von GA bleiben unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Ansprüche von GA ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung des AG entweder ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

6.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ganz oder teilweise unwirksame Regelungen werden durch solche ersetzt, deren wirtschaftliches Ergebnis/Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für etwaige echte Vertragslücken.

6.3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

6.4. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des IPRG, EVÜ und der Verweisungsnormen.